

# Mit der AHV-Reform wird die Spätpensionierung attraktiver

Fachkräftemangel und tiefere Renten machen Weiterarbeiten interessant – doch gibt es steuerliche Tücken

MICHAEL FERBER

Rund 27 Prozent der Versicherten im Schweizer Altersvorsorgesystem beenden mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters ihre Erwerbstätigkeit, 40 Prozent arbeiten schon vorher nicht mehr. So steht es im Bericht «Förderung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Regelrentenalters» des Bundesrats.

Ein Drittel der Versicherten arbeitet also im Rentenalter weiter – und Experten gehen davon aus, dass dieser Anteil in den kommenden Jahren noch steigen dürfte. Dies liegt einerseits an den Arbeitgebern. Aufgrund des immer stärker spürbaren Fachkräftemangels haben viele Unternehmen ein grosses Interesse, dass qualifizierte Mitarbeitende länger arbeiten als bis zum gesetzlichen Rentenalter.

«Unter dem Motto «patronale Verantwortung» werden die Arbeitgeber Anreize setzen müssen, damit die Arbeitnehmer länger bleiben», sagt der Vorsorgespezialist Werner C. Hug. Es gelte, neue, unkonventionelle Lösungen zu suchen, die im Interesse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern seien.

Andererseits dürften viele Arbeitnehmer aufgrund der gesunkenen Ersatzquote – also der addierten Renten aus AHV und Pensionskasse – dazu gezwungen sein, nach dem Erreichen des Rentenalters weiterzuarbeiten. Die Erwerbstätigkeit im Pensionsalter kann aber auch Vorteile haben für Personen, die das Geld eigentlich nicht brauchen. Im fortgeschrittenen Alter weiterhin eine Aufgabe zu haben und gebraucht zu werden, kann sich positiv auf die Gesundheit auswirken. «Wer rastet, der rostet», sagt schliesslich der Volksmund.

Im Rentenalter weiterzuarbeiten, kann aber auch seine Tücken haben. Folgende Punkte sind dabei besonders zu beachten.

## Bisher fehlten die Anreize

«Das Weiterarbeiten im Alter ist steuerlich gesehen nicht attraktiv, wenn man es nicht sorgfältig vorausplant», sagt Willy Graf, Gründer des Vermögensverwaltungs- und Vorsorgeunternehmens VVK. Es drohe die Gefahr, dass man bei einer Spätpensionierung in eine neue Steuerprogressionsklasse komme, da man neben dem Salär dann ja auch Renten einnehme.

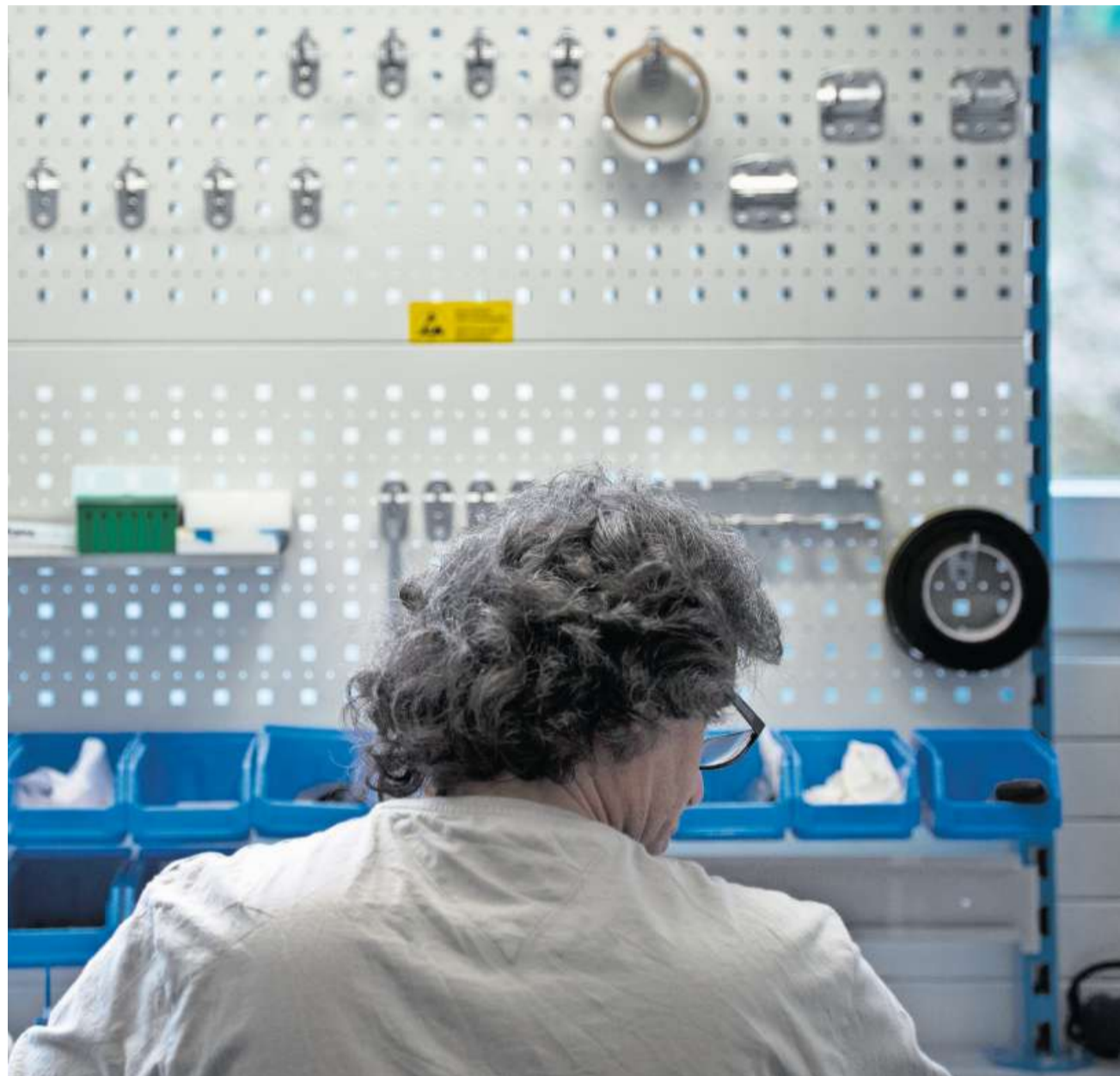
Ausserdem müssen Arbeitnehmer, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterarbeiten, AHV-, IV- und EO-Beiträge zahlen. Dies gilt allerdings nur für Erwerbseinkommen von mehr als 1400 Franken pro Monat beziehungsweise 16 800 Franken pro Jahr – darunter nicht. Bei Mehrfach-

## Ein Drittel der Versicherten arbeitet im Rentenalter weiter.

beschäftigungen werde dieser Freibetrag bei jeder Beschäftigung angerechnet, heisst es in dem Bericht des Bundesrats.

Die gezahlten Beiträge kamen den betroffenen Personen bisher nicht zugute und wirkten wie eine Art Steuer für Personen, die nach Erreichen des Rentenalters weiterhin erwerbstätig waren. Zudem hätten Personen ohne maximale AHV-Vollrente derzeit keinen Anreiz, weiterhin erwerbstätig zu bleiben, um so die AHV-Rente zu erhöhen, schreibt der Bundesrat.

Mit dem Inkrafttreten der AHV-Reform Anfang 2024 kommt es hier aber zu Verbesserungen. Monika Behr, Leiterin Leben und Mitglied der Geschäftsleitung von Allianz Suisse, weist



Damit das Vorsorgeräderwerk im Alter geschmeidig läuft, ist es wichtig, alle Einzelteile zeitlich und volumenmässig aufeinander abzustimmen.

ADRIAN BAER

darauf hin, dass die AHV-Beiträge über dem Lohnfreibetrag von 1400 Franken pro Monat nach Erreichen des Alters 65 dann rentenbildend sein werden. «Insbesondere für Personen mit einem kleineren Einkommen, also diejenigen, welche nicht über die maximale AHV verfügen, wird eine Spätpension einen Vorteil erbringen», sagt sie.

## Flexiblere Bezüge

Es sei Potenzial zur Verbesserung von Renten vorhanden, da 65 Prozent der Rentenbeziehenden nicht die maximale AHV-Vollrente erreichten, schreibt auch der Bundesrat in seinem Bericht.

Zudem werden die Möglichkeiten für den flexiblen Rentenbezug mit der AHV-Reform erweitert. Wie der Bericht ausführt, wird eine schrittweise Pensionierung gefördert und so eine wichtige Grundlage für die Fortführung der Erwerbstätigkeit geschaffen. Die AHV-Reform legt das Referenzalter für Frauen und Männer bei 65 Jahren fest. Die Versicherten können ihre Rente ab 63 Jahren vorbezahlen und bis zum Alter von 70 Jahren aufschieben. Das Weiterarbeiten nach Erreichen des Rentenalters bietet auch beim Bezug von Vorsorgegeldern gute Möglichkeiten, Gelder aus der Pensionskasse, der Säule 3a und dem Bereich Freizügigkeit gestaffelt auf mehrere Jahre und damit steuerlich attraktiv zu beziehen.

Bis zum Inkrafttreten der AHV-Reform ist es nur möglich, die AHV-Rente jahresweise vorzubeziehen oder aufzuschieben. Wenn die Reform Anfang 2024 in Kraft tritt, wird dies hingegen monatsweise möglich sein: Die Rente kann also beispielsweise mit 64 Jahren und 4 Monaten vorbezogen werden, nicht nur mit 64 oder 65. Versicherte können in Zukunft auch einen Teil der Rente vorbezahlen oder aufschieben,

und zwar mindestens 20 Prozent und maximal 80 Prozent der Rente.

Der Aufschub der AHV- oder der Pensionskassenrente kann sinnvoll sein, um das Einkommen zu verringern und steuerliche Negativeffekte zu vermeiden. Experten empfehlen, die AHV-Rente aufzuschieben, wenn man sie nicht braucht.

Derzeit kann die AHV-Rente um bis zu fünf Jahre aufgeschoben werden; sie fällt dann in der Folge höher aus. Bezieht man sie ein Jahr später, liegt der Zuschlag bei 5,2 Prozent, bei fünf Jahren sind es 31,5 Prozent. Diese Erhöhungssätze dürften bald an die Lebenserwartung angepasst und in der Folge verringert werden. Laut BSV erfolgen diese Anpassungen frühestens für 2027, der Bundesrat werde die neuen Sätze kurz vor Einführung festlegen.

Der Finanzplaner und Sozialversicherungsexperte Marcel Eigenmann weist darauf hin, dass die Lebenserwartung der Schweizer Bevölkerung seit dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision 1997 gestiegen ist, die Erhöhungssätze aber seit mehr als zwanzig Jahren unverändert geblieben sind. Aufgrund der längeren Lebenserwartung sind diese rechnerisch zu hoch und geben einen Anreiz, die AHV-Rente aufzuschieben. Bei dem Entscheid sollten somit der Gesundheitszustand und die individuelle Situation berücksichtigt werden, sagt Eigenmann. Zudem sei bei dem Entscheid zu berücksichtigen, dass eine allfällige AHV-Hinterlassenenrente höher ausfalle, da sich der Erhöhungssatz auch auf diese Leistungen auswirke.

## Jeder Fall ist anders

Versicherte, die im Rentenalter weiterarbeiten, sollten im Reglement ihrer Pensionskasse überprüfen, ob eine aufgeschobene Pensionierung möglich ist. «Ist dies der Fall, sollte man prüfen, ob

sich der Aufschub finanziell lohnt – also wie die entsprechende Sparvariante aussieht und wie hoch der entsprechende Umwandlungssatz ausfällt», sagt Eigenmann. Der Umwandlungssatz ist derjenige Satz, mit dem das in der Pensionskasse gesparte Vorsorgekapital in eine jährliche Rente umgerechnet wird. Ist beispielsweise ein Kapital von 800 000 Franken vorhanden und beträgt der Satz 5 Prozent, so resultiert daraus eine jährliche Rente von 40 000 Franken aus der beruflichen Vorsorge.

Es gibt auch Pensionskassen, bei denen man die Rente oder das Kapital bei Erreichen des reglementarisch definierten Rentenalters beziehen muss.

Laut Behr ist es schwierig, eine generelle Empfehlung auszusprechen, ob ein Aufschub sinnvoll ist oder nicht. Je nach den Bedürfnissen und der persönlichen Situation sowie dem Reglement der Pensionskasse sei dies von Person zu Person sehr unterschiedlich. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Thema und den eigenen Bedürfnissen, die Prüfung verschiedener Kombinationen – Kapitalbezug, Rentenbezug oder eine Kombination – und die Gesamtbetrachtung der Familiensituation seien dabei sehr wichtig.

## Säule 3a bleibt offen

Wer nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters erwerbstätig bleibt, kann weiter in der Säule 3a Vermögen aufbauen. Frauen können dies derzeit bis zum Alter von 69 und Männer bis 70 tun. In diesem Jahr können Sparer, die bei einer Pensionskasse angeschlossen sind, den Maximalbetrag von 7056 Franken steuerbegünstigt einzahlen. Wer selbstständig erwerbend ist und keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, darf bis zu 20 Prozent seines Nettoeinkommens beziehungsweise bis zu 35 280 Franken in die Säule 3a einzahlen.

## Jede sechste Pensionskasse ist in Unterdeckung

Kein Grund zu Aktionismus

MICHAEL FERBER

Im schwierigen Anlagejahr 2022 hat sich die finanzielle Situation der Schweizer Pensionskassen verschlechtert. Wie die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) am Dienstag mitteilte, befanden sich per Ende vergangenen Jahres 16,1 Prozent der Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung. Im Vorjahr waren es lediglich 0,1 Prozent gewesen.

Dies bedeutet, dass der Deckungsgrad dieser Pensionskassen unter 100 Prozent gefallen ist. Die Kennzahl zeigt, wie gut eine Einrichtung finanziert ist beziehungsweise wie gut ihre Verpflichtungen durch Vorsorgekapital abgedeckt sind.

## Laufende Renten garantiert

Laut dem Bericht der OAK BV waren per Ende vergangenen Jahres 92 Schweizer Pensionskassen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung von einer Unterdeckung betroffen. Diese Kassen haben 468 000 erwerbstätige Versicherte und 138 000 Rentenbeziehende.

Laufende Renten aus der beruflichen Vorsorge sind garantiert. Dies gilt auch für Pensionskassen in einer Unterdeckung. Für aktive Versicherte kann eine solche verschlechterte finanzielle Situation ihrer Vorsorgeeinrichtung aber bedeuten, dass sie Sanierungsmassnahmen mitschultern müssen. Darunter fallen beispielsweise geringere Verzinsungen des Vorsorgekapitals oder Sanierungsbeiträge.

Eine Unterdeckung bedeutet nicht, dass automatisch eine Sanierung der betroffenen Kasse eingeleitet wird. Laut dem Bericht teilten 69 der 92 Pensionskassen in Unterdeckung mit, keine entsprechenden Schritte zu planen. Viele setzen darauf, dass die Unterdeckung auch so behoben werden kann. Die Aufsichtsbehörden analysieren laut dem Bericht jedoch jeden Einzelfall. 13 Pensionskassen gaben derweil an, Sanierungsmassnahmen umgesetzt oder beschlossen zu haben. 10 haben Massnahmen geplant, aber noch nicht beschlossen.

## Dellen kommen vor

Laut Christian Heiniger, Pensionskassenexperte beim Beratungsunternehmen Willis Towers Watson, hatten die meisten betroffenen Pensionskassen per Ende 2022 nur eine geringe Unterdeckung von weniger als 5 Prozentpunkten, ihre Deckungsgrade lagen folglich bei 95 Prozent oder mehr. Kurzfristige Unterdeckungen seien in den vergangenen 25 Jahren immer wieder vorgekommen, beispielsweise in der Dotcom-Krise 2002, in der Finanzkrise 2008 oder während der Corona-Pandemie 2020.

Zudem sieht es dieses Jahr bereits wieder etwas besser aus. Der Branchenindex BVG-Index 2015 der Privatbank Pictet, der die Performance eines Pensionskassen-Portfolios mit einem Aktienanteil von 25 Prozent simuliert, liegt in diesem Jahr per 5. Mai mit 3,3 Prozent im Plus.

«Erschütterungen an den Finanzmärkten führen nicht zu einer Zeitenwende in der beruflichen Vorsorge», sagt Hanspeter Konrad, Direktor des Pensionskassenverbands Asip.

Was sollen Versicherte tun, deren Pensionskasse in Unterdeckung ist? «Aufgrund eines kurzfristigen Einbruchs der Finanzmärkte ist Aktionismus nicht angezeigt», sagt Heiniger. Eine kurzfristige Flucht aus der Pensionskasse – also etwa die Herausnahme des Altersguthabens, um eine Hypothek abzuzahlen, oder die Kündigung der Stelle mit Transfer des Guthabens in eine Freizügigkeitsstiftung – sei wieder mit anderen Risiken behaftet. Diese dürften in der Regel höher sein, als nichts zu unternehmen. «Kurzfristige Schwankungen gehören zum System der beruflichen Vorsorge und stellen kein Risiko für die zukünftigen Leistungen dar», sagt Heiniger.